

Merkblatt

Beihilfen für Verhütungsmaßnahmen vor Wildschäden an Kulturen

Wofür kann angesucht werden

- für Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden an Kulturen: Wildzäune mit einer Mindesthöhe von 2 Metern, Wildroste, wieder verwertbare Monoschutzsäulen, Netze und Elektrozäune, mechanische oder akustische Scheuchanlagen.

Wofür kann nicht angesucht werden

- für Wildzäune in Wäldern, Weiden und Dauerwiesen,
- für Wildzäune bei einem Flächenausmaß von weniger als 1.000 m²,
- für Hagelschutznetze.

Wer kann ansuchen

landwirtschaftliche Unternehmer, Jagdreviere, Körperschaften, Agrargemeinschaften.

Welche anderen Voraussetzungen gelten

- die Beihilfe ist nicht mit anderen öffentlichen Förderungen vereinbar,
- anerkannte Kosten von mindestens 2.000,00 Euro für Maßnahmen in Obst- und Rebanlagen sowie Wildzäunen, und von mindestens 500,00 Euro in anderen Kulturen,
- bei Erneuerung müssen seit der vorangegangenen Beihilfengewährung mindestens 15 Jahre vergangen sein.

Wie hoch ist die Beihilfe

Bemessungsgrundlage ist die zugelassene Ausgabe:

- 40 % für Wildzäune und Wildroste von Einzelanlagen,
- 45% für Wildzäune und Wildroste von gemeinschaftlichen Anlagen,
- 50% für Monoschutzsäulen, Netze und Elektrozäune,
- 60% für mechanische oder akustische Scheuchanlagen.

Die Beihilfen für Wildzäune und Wildroste können um bis zu 10% erhöht werden, wenn es sich um Gebiete mit Jagdverbot, um landwirtschaftliche Grundstücke innerhalb des Waldes oder mit ungünstiger Wald-Feld-Verteilung oder in schwierigem Gelände handelt.

Was ist zu tun

- Anträge werden jährlich vom 1. Jänner bis 31. Mai entgegengenommen und müssen vor Beginn der Verwirklichung von Verhütungsmaßnahmen eingereicht werden,
- die Verwirklichung der Verhütungsmaßnahme kann ab dem Zeitpunkt der mitgeteilten Beihilfengewährung erfolgen,
- nach der Fertigstellung der Maßnahme kann der Auszahlungsantrag gestellt werden.

Erforderliche Unterlagen für den Antrag

- vollständig ausgefülltes Antragsformular,
- Kostenvoranschlag (außer Wildzäune u Roste),
- Lageplan.

Hinweise zur Beihilfengewährung

Die Beihilfen werden auf Grundlage der Überprüfung der Anträge, der Rangordnung gemäß den Kriterien für die Vergabe von Prioritätspunkten und der dafür bereitgestellten Finanzmittel gewährt.

Hinweise zur Auszahlung der Beihilfen

Die Auszahlung der gewährten Beihilfen erfolgt aufgrund der durchgeführten Maßnahmen, wobei für Wildzäune und Roste die anerkannten Kosten aus den Einheitspreisen des Amtes für Bergwirtschaft berechnet werden. Für die übrigen Schutzmaßnahmen wird die Beihilfe aufgrund der abgegebenen Ausgabenbelege ausbezahlt. Es erfolgen Vor-Ort-Überprüfungen.

Rechtsquellen

Landesgesetz Nr.14 vom 17.Juli 1987, Art. 38
Beschluss der Landesregierung Nr. 20 und 21 vom 10.01.2017

Kontakte und weitere Informationen:

Amt für Jagd und Fischerei

<http://www.provinz.bz.it/forst/wild-jagd/wild-jagd.asp> ; Tel.0471/415175